Behörde	PLZ, Ort, Datum
Stadt Walsrode Die Bürgermeisterin Lange Straße 22 29664 Walsrode	29664 Walsrode, 24.11.2020
	Sachbearbeiter(in): Frau Klanke — Zimmer- Nr.: 2.07
	Telefon (Durchwahl): 05161/977-222 — Telefax-Nr.: 05161/977-235
	Nr./Az. Bitte stets angeben !: 323-32 72 10 Kl 20-0222

Gleis- u. Tiefbaugesellschaft mbH & Co Kommanditgesllschaft S.H.G.
Stadenser Weg 20
29525 Uelzen

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

[X] **erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende**

[ ] **erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende**

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom	
17.11.2020	
Verantwortlicher Bauleiter: Herr Höft	Telefon: 0171-7363262

[X] Verkehrsbeschränkung(en) [X] Verkehrssicherung(en)

[X] halbseitige Sperrung des Verkehrs [ ] Sperrung des Fußgängerverkehrs [X] Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße [X] Einrichtung eines absoluten Haltverbots

[X] Gesamtsperrung des Verkehrs [ ] Sperrung für den Fahrradverkehr [ ] Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs [X] Verkehrssicherung(en)

[ ] Fahrbahneinengung [ ] Sperrung für Fahrzeuge über [ ] t Gesamtgewicht [ ] m Breite [ ] m Länge [ ] m Höhe

1. Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil: 29699 Walsrode, Benefeld
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße): Uferstraße Bahnübergang
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y: bei siehe Verkehrszeichenplan
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am: 26.11.2020 - 03.12.2020
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten: Neubau Bahnübergang
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	[X] Verkehrszeichenplan [ ] Signallageplan [X] Regelplan Nr. BI/17;BI/5 [ ] [ ] Umleitungsplan
3. Der Verkehr wird umgeleitet	
	frei bis (Ortsangabe): Anlieger frei bis Baustelle
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	**Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich !** Anlage zu Ziffer 4

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

[ ] Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind Bestandteil der Anordnung und soweit diese zutreffen, zu beachten.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
55,00 EUR			55,00 EUR

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des Kassenzeichens **323-32 72 10 KI 20-0222** innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadt Walsrode bei der Kreissparkasse Walsrode (**IBAN DE43 2515 2375 0001 0007 28, BIC NOLADE21WAL**).

Unterschrift	Anlagen:
Die Bürgermeisterin i.A. gez. Klanke	- Regelplan BI/17;BI/5 - Verkehrszeichenplan

Verteiler:

Antragsteller	PK Walsrode Post
ZAD	ZAD Dierks-Söhnholz
ZAD Krause	Abt. 23 Janke
AHK Heidekreis	BürgerBus Jahnke
FFW Bomlitz	Leitstelle HK
Herr Bieker	OV Benefeld

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen zur Anordnung 323-32 72 10 KI 20-0222:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
   - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
   - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
   - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
   - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
   - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
   - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
   - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
   - 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
   - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
   - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
   - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
   - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
   - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
   - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
   - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
    - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
    - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
    - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
    - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOSt i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Anlage zu Ziffer 4 der VAO vom 24.11.2020 der Firma Kommanditgesellschaft S.H.G. Gleis- und Tiefbaugesellschaft mbH & Co (Kl-20-0222):

Die VZ 283-10, -20 StVO „absolutes Haltverbot Anfang, Ende“ sind mindestens 3 volle Tage vor Inkrafttreten aufzustellen, spätestens am 26.11.2020. Für den Zeitraum der drei vollen Tage sind die ZZ 1040-34 StVO „gültig ab 30.11.2020, 7 h“ zusätzlich anzubringen.
Die Plantafel ist auch schon ab dem 26.11.2020 aufzustellen.

Fußgänger können mit Sicherungsposten queren.

Die Vollsperrung gilt nur am 30.11.2020!
Die halbseitige Sperrung der Uferstraße erfolgt am 01.12.-03.12.2020.

Die von dem voll zu sperrenden Straßenabschnitt betroffenen Anlieger sind vorab durch den Empfänger der verkehrsbehördlichen Anordnung zu informieren und ein jederzeit telefonisch erreichbarer Ansprechpartner ist zu benennen!

Es ist zu gewährleisten, dass ein jederzeitiges kurzfristiges Passieren der Straße durch Rettungsfahrzeuge möglich ist!

Verkehrssicherung erfolgt durch Falko Steinberg GmbH & CoKG, Am Rosenplatz 6, 21466 Reinbek, Telefon: 040/7367801, inforeinbek@falko-steinberg.de,
Frau Pohlandt (Tel. 0171-4909513)

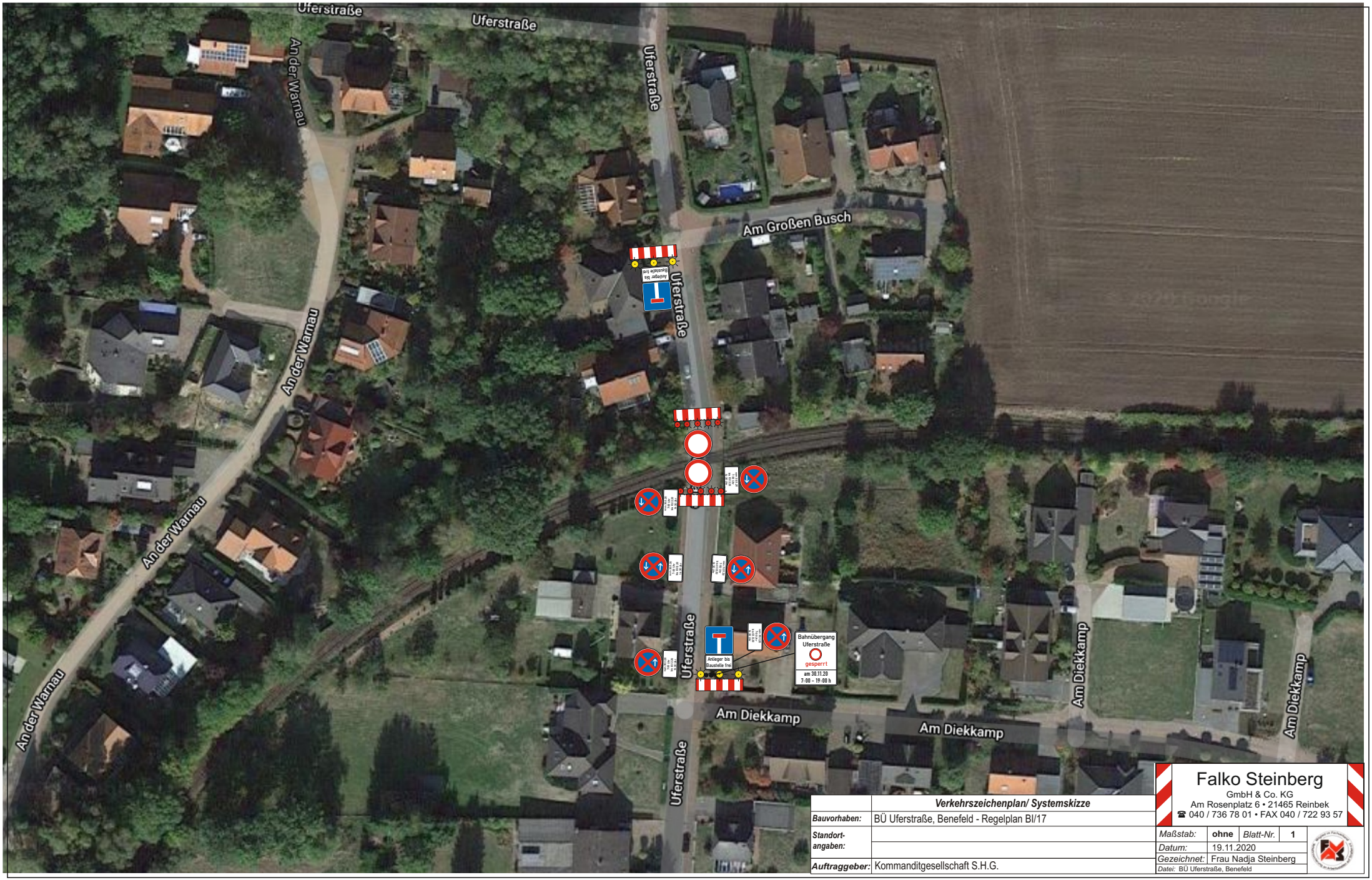

	Verkehrszeichenplan/ Systemskizze
Bauvorhaben:	BÜ Uferstraße, Benefeld - Regelplan BI/17
Standort-angaben:	
Auftraggeber:	Kommanditgesellschaft S.H.G.

Falko Steinberg
GmbH & Co. KG
Am Rosenplatz 6 • 21465 Reinbek
☎ 040 / 736 78 01 • FAX 040 / 722 93 57

Maßstab:	**ohne**	*Blatt-Nr.*	**1**
Datum:	19.11.2020		
Gezeichnet:	Frau Nadja Steinberg		
Datei: BÜ Uferstraße, Benefeld			

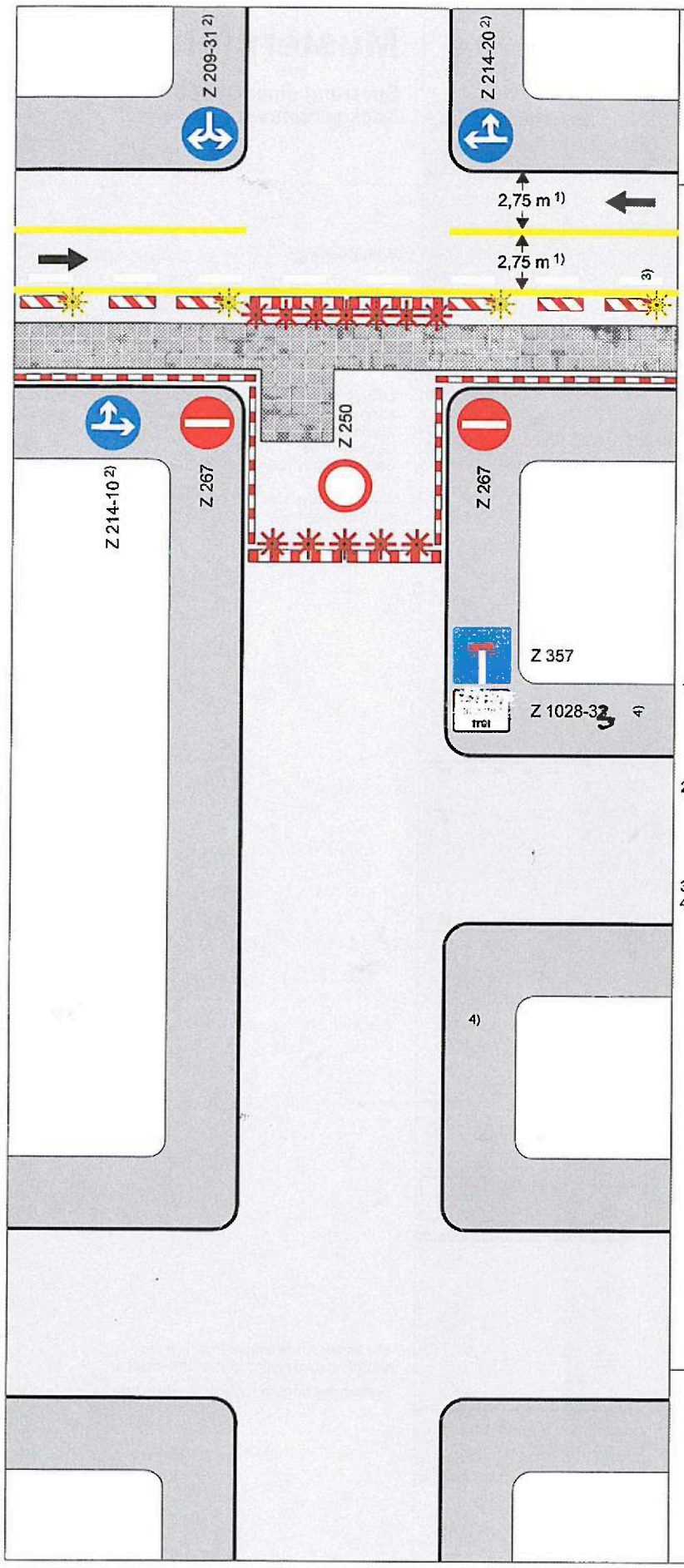

Regelplan B I/17

Sperrung einer Straße
Sackgassenregelung

Längsabsperrung (Querstraße):

Leitbaken:	linksweisend, Z 605-10
Längsabstand:	max. 10 m
Warnleuchten:	WL 1 - gelb, über jeder 2. Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente.
Ggf. zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) 3)

Anfang und Ende der Arbeitsstelle:
Rechtwinklige Querabsperrung (Abbildung)

Absperrschranke:	H = 250 mm
Warnleuchten:	WL 1 - rot / Dauerlicht, min. 5 Stck. Querabstand max. 1 m

Längsabsperrung zum Gehweg:

Absperrschranke:	H = min. 100 mm
Warnleuchten:	WL 2 oder WL 8 - gelb
Längsabstand:	max. 10 m

Ggf. zusätzlich Tastleisten

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min.	2,20 m
Auf Gehwegen min.	2,00 m
Auf Seitenstreifen min.	1,50 m

1) **Mindestbreiten:**

Fahrstreifen (Abbildung)	2,75 m
Gehweg	1,00 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	1,60 m

2) vor den kreuzenden und einmündenden Straßen sind die Zeichen 209 - 214 (vorgeschriebene Fahrtrichtung) aufzustellen
Zeichen 214-10 bzw. 214-20 darf vor Einmündungen bzw. Kreuzungen nur bei Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen aufgestellt werden
3) Zeichen 295 kann ggf. entfallen
4) ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneten Stellen
ggf. Einrichtung einer Umleitung

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde

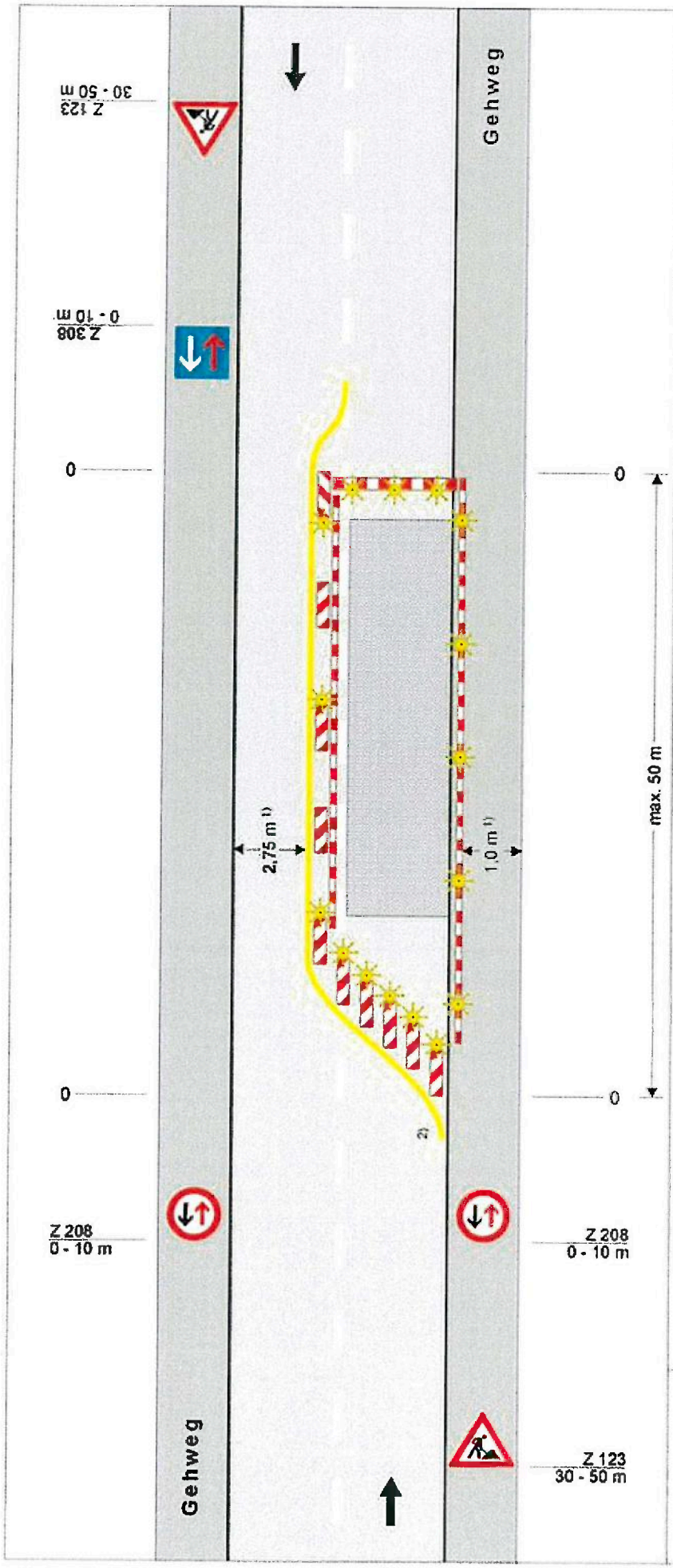

Regelplan B I/5

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tageslicht) ohne Warnleuchten

Ende der Arbeitsstelle:
Rechtwinklige Querabsperrung (Abbildung)

Absperrschranke:	H = 250 mm und
Leitbake:	links-/rechtsweisend, Z 605-40
Warnleuchten:	WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke WL 2 - gelb, über der Leitbake

Alternativ:
Spitzwinklige Querabsperrung

Leitbaken:	*rechtsweisend, Zeichen 605-20*
Längsabstand:	*1 - 2 m*
Querabstand:	*0,6 - 1 m*
Warnleuchten:	*WL 1 - gelb, über jeder Leitbake*

Längsabsperrung (Fahrbahn):

Leitbaken:	links-/rechtsweisend, Z 605-40
Längsabstand:	max. 10 m
Warnleuchten:	WL 2 - gelb, über jeder 2. Leitbake
Ggf. zusätzlich Absperrschranken:	H = min. 100 mm

Ggf. zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente 2)

Anfang der Arbeitsstelle:
Spitzwinklige Querabsperrung (Abbildung)

Leitbaken:	linksweisend, Zeichen 605-10
Längsabstand:	1 - 2 m
Querabstand:	0,6 - 1 m
Warnleuchten:	WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

Alternativ:
Rechtwinklige Querabsperrung

Absperrschranke:	*H = 250 mm und*
Leitbake:	*links-/rechtsweisend, Z 605-40*
Warnleuchten:	*WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke* *WL 2 - gelb, über der Leitbake*

Längsabsperrung zum Gehweg:

Absperrschranke:	H = min. 100 mm
Warnleuchten:	WL 2 oder WL 8 - gelb
Längsabstand:	max. 10 m

Ggf. zusätzlich Tastleisten

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min.	2,20 m
Auf Gehwegen min.	2,00 m
Auf Seitenstreifen min.	1,50 m

1) **Mindestbreiten:**

Fahrstreifen (Abbildung)	2,75 m
Gehweg (Abbildung)	1,00 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	1,60 m

2) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde